

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Nutzung der Park & Ride-Anlage ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag kommt durch das Einfahren in die Park & Ride-Anlage mit einem gültigen ÖV (öffentlicher Verkehr)-Fahrschein (z. B. Bahn oder Verkehrsverbund) mit 2D-Code (z. B. QR-Code) oder nachträglichem Erwerb eines derartigen Fahrscheins vor Ausfahrt für eine zeitlich beschränkte Parkdauer zustande. Der Nachweis der berechtigten Nutzung erfolgt im Zuge der Ausfahrt aus der Park & Ride-Anlage durch selbstständiges Einlesen des 2D-Fahrschein-Codes an der Ausfahrtsäule unter Berücksichtigung etwaiger Kosten gemäß Punkt 4. (Die Nutzung mit bereits geförderten Tickets (FLAF/Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt) ist zulässig, sofern es sich um den Lenker des Kfz handelt.) Von einer Nutzung der Park & Ride-Anlage ausgenommen sind Kunden des innerstädtischen ÖV-Verkehrs.
- 1.2 Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).
- 1.3 Jeder Nutzer unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbedingungen, einschließlich der Bestimmungen auf der Park & Ride-Hinweistafel im Einfahrtbereich zur Park & Ride-Anlage. Bei Ablehnung dieser Bedingungen/Bestimmungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt (Karenzzeit 15 Minuten).
- 1.4 Die Vertragsbestimmungen gelten unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen für sämtliche Personen, welche sich in der Park & Ride-Anlage aufhalten.
- 1.5 Für die Aufladung von Elektrofahrzeugen, sofern vorgesehen, gelten die bei den Stromtankstellen ausgehängten Nutzungs- und Entgeltbestimmungen. (oebb.smatrics.com)
- 1.6 Unsere Datenschutzerklärung gemäß DSGVO finden Sie unter infrastruktur.oebb.at/datenschutz sowie apcoa.at/datenschutz/.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Nutzer erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen. Gekennzeichnete Behindertenstellplätze dürfen ausschließlich von Berechtigten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO benutzt werden.
- 2.2 Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber. In der Park & Ride-Anlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. In der Park & Ride-Anlage und im Zufahrtbereich beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- 2.3 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie etwaiger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3. Haftungsbestimmungen

- 3.1 Der Betreiber, die ÖBB-Infrastruktur AG, haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Park & Ride-Anlage aufhalten. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden – soweit gesetzlich zulässig – haftet der Betreiber nur, wenn diese von ihm oder von seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 3.2 Der Betreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen. Insbesondere wird keine Haftung für Fahrzeuge übernommen (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z. B.: Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubentwicklung).
- 3.3 Der Nutzer verpflichtet sich, vor Verlassen der Park & Ride-Anlage das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.
- 3.4 Den Anordnungen von Mitarbeitern des Betreibers ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.
- 3.5 Etwaige Beschädigungen von Betriebseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Nutzer sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Betreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

4. Nutzung und anfallende Kosten / sonstige Gebühren

- 4.1 Höchstnutzungsdauer
Die längste zulässige Einstelldauer auf der Park & Ride-Anlage beträgt ununterbrochen 30 Tage.
- 4.2 Nutzung 1 bis 5 Tage
Die Nutzung der Park & Ride-Anlage ist für Inhaber eines gültigen ÖV-Fahrscheins mit 2D-Code bis zu einer ununterbrochenen Nutzungsdauer von 5 Tagen kostenlos. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch selbstständiges Einlesen des 2D-Codes vom ÖV-Fahrschein an der Ausfahrtsäule der Park & Ride-Anlage.
- 4.3 Nutzung 6 bis 30 Tage
Bei einer ununterbrochenen Nutzung zwischen 6 und 30 Tagen ist eine Parkgebühr von EUR 3,00 pro angefangenen Tag zusätzlich zu den Kosten des ÖV-Fahrscheins mit 2D-Code zu entrichten.
- 4.4 Nutzung ohne ÖV-Fahrschein
Bei Nutzung der Park & Ride-Anlage ohne gültigen ÖV-Fahrschein mit 2D-Code und somit Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen ist bei Ausfahrt eine Gebühr von EUR 50,00 pro angefangenen Tag (maximal EUR 150,00) an der Ausfahrtsäule zu entrichten.
- 4.5 Nutzung ohne ÖV-Fahrschein und Ausfahrt ohne zu bezahlen
Werden bei der Ausfahrt aus der Park & Ride-Anlage – aus welchen Gründen auch immer – kein 2D-Code eines gültigen ÖV-Fahrscheins gescannt und die Parkgebühren nicht bezahlt, erfolgt eine kostenpflichtige Halteranfrage und es werden die Parkgebühren gemäß Punkt 4.4 samt dem dadurch verursachten Aufwand (z. B. Inkassogebühren) vom Fahrzeughalter eingefordert; oder es erfolgt eine Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage. Darüber hinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben auch im Fall der Einbringung einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage ausdrücklich vorbehalten.
- 4.6 Nachträgliche Registrierung/Online-Bezahlung
Wird die Nutzung der Park & Ride-Anlage nach Ausfahrt binnen 48 Stunden nachträglich registriert durch
 - Nachreichung eines gültigen ÖV-Fahrscheines + unter Angabe des Kfz-Kennzeichens: info@apcoa.at oder
 - Nachträgliche Bezahlung: <https://pay.arivo.app/>gelten die Regelungen gemäß Punkt 4.1. bis 4.4. Ohne nachträgliche Registrierung innerhalb von 48 Stunden erfolgt eine kostenpflichtige Halteranfrage gemäß der an der Einfahrt befindlichen Preistafel.
- 4.7 Überschreitung der zulässigen Einstelldauer
Wird die zulässige Einstelldauer von 30 Tagen in ununterbrochener Abfolge überschritten, wird der Betreiber mit Klage vorgehen.
Gebühren entsprechend den vorstehenden Bestimmungen werden zur Vorschreibung kumuliert.
Für die Ausübung der Parkraumüberwachung werden visuelle Dokumentationen angefertigt und für Beweiszwecke gespeichert.

5. Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt genutzt werden, wie z. B. Behindertenparkplätze. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung, die zu einer Behinderung in der Nutzung der Park & Ride-Anlage führt, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug entfernen zu lassen; die anfallenden Kosten trägt der Fahrzeughalter.

6. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges

- 6.1 Die zulässige Einstelldauer in der Park & Ride-Anlage beträgt ununterbrochen 30 Tage. Nach Ablauf dieser 30 Tage gilt das Fahrzeug als widerrechtlich abgestellt und es wird durch den Betreiber Klage erhoben werden. Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

- 6.2 Der Betreiber ist jederzeit zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers berechtigt, wenn

- es durch Austreten von Kraftstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z. B. keine gültige oder abgelaufene Prüfplakette);
- es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- es verkehrs- und/oder vertragswidrig oder behindernd abgestellt ist – insbesondere, wenn eine Entfernung nach der StVO gerechtfertigt wäre.

- 6.3 Dem Betreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Park&Ride-Anlage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers vom Nutzer nicht mehr entfernt werden kann.

- 6.4 Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Park & Ride-Anlage stehen dem Betreiber, neben den Kosten der Entfernung/Sicherung des Fahrzeuges, die in Punkt 4 festgesetzte Gebühr pro angefangenen Tag zuzüglich Inkassokosten zu.

- 6.5 Der Betreiber ist zur Verwertung eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges – insbesondere eines solchen ohne Kennzeichenschild – berechtigt, wenn die Verwahrungskosten den von einem fachkundigen Dritten festgestellten Wert des Fahrzeuges zu überschreiten drohen und seit Abstellen des Fahrzeuges mehr als 12 Monate vergangen sind. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

- 6.6 Der Betreiber ist weiters berechtigt, das Fahrzeug nach einer Verwahrungsdauer von mehr als 6 Monaten nach Entfernung fachgerecht zu entsorgen, sofern ein fachkundiger Dritter festgestellt hat, dass das Fahrzeug nicht mehr verwertbar ist. Dies entbindet den Fahrzeughalter nicht vom Ersatz der bis dahin angefallenen Verwahrungskosten oder sonstigen dem Betreiber in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden.

7. Ordnungsvorschriften

- 7.1 Fahrzeuge, mit denen die Park & Ride-Anlage befahren wird, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.

- 7.2 In der Park & Ride-Anlage verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen mit brennbaren Kraftstoffen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufenlassen und das Testen des Motors und das Hupen;
- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z. B. ungültige oder abgelaufene Prüfplakette);
- ohne Zustimmung des Betreibers das Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
- das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen des Fahrzeuges wie z. B. auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers;
- das Befahren des Betriebsstandortes mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

8. Verlust oder Beschädigung des ÖV-Fahrscheins

- 8.1 Der ÖV-Fahrschein mit QR-Code ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Nutzer.

- 8.2 Bei Beschädigung oder Verlust eines ÖV-Dauerfahrscheins (Monats-, Jahresfahrschein) mit 2D-Code kann bei der Ausgabestelle (Eisenbahnverkehrsunternehmen oder der Verkehrsverbund) gegen entsprechenden Nachweis ein Ersatz beschafft werden oder es ist die Gebühr nach Punkt 4.5 zu bezahlen.

9. Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag gegenüber dem Nutzer entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Nutzer, sondern einem Dritten gehört.
- 9.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

10. Verhalten im Brandfall

- 10.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) zu verständigen, bei einer Parkdeckanlage zusätzlich der Feuermelder zu betätigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Standort, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Etwaige angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.
- 10.2 Sofern notwendig und möglich, gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.
- 10.3 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, sofern keine anderweitigen Löschvorrichtungen (wie z. B. Sprinkleranlage) aktiviert sind. Andernfalls den Betriebsstandort auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.
- 10.4 Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!

11. Bildaufzeichnungen

- 11.1 Der Betreiber setzt für Zwecke des Schutzes des Betriebsstandortes selbst bzw. zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen und von Sorgfaltspflichten eine Bildüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen der § 12 und § 13 DSGVO betrieben wird.
- 11.2 Die Bildaufzeichnungen dienen nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung des Betreibers. Der Betreiber ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder die überwachte Anlage selbst oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.
- 11.3 Nutzern steht ausschließlich das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO zu. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, wenn beim Betreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Nutzers entstehen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist der Standort der Park & Ride-Anlage.
- 12.2 Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Nutzer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 12.3 Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Nutzern, auf die das Konsumenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des Betreibers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dem Betreiber steht jedoch das Recht zu, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers oder am sachlich zuständigen Gericht des Standortes zu klagen.